

Vertragsbedingungen

**Übernahme, Transport und Vermarktung/Verwertung
von Nichtverpackungskunststoffen
im Landkreis Traunstein**

ab 01.04.2027

INHALT –Vertragsbedingungen

1	Gegenstand des Vertrages.....	1
2	Grundlagen und Bestandteile des Vertrages	1
3	Allgemeine Vertragspflichten des Auftragnehmers	2
4	Allgemeine Pflichten des Auftraggebers	4
5	Zusammenarbeit, Information und Kooperation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer	4
6	Annahme/Verwiegung der Abfälle	5
7	Vertragsdauer	5
8	Vergütung / Abrechnung	5
9	Wertsicherung der Preise	7
9.1	Allgemeine Grundsätze für die Preisgleitung der Einheitspreise aus Pos. 2 und 3.....	7
9.2	Preisgleitung der Einheitspreise für Pos. 2	7
9.2.1	Berechnungsformel für die Preisleitklausel der Einheitspreise für die Positionen 2:	9
9.3	Preisgleitung der Einheitspreise für Pos. 3	10
9.3.1	Änderung des Preises wegen Kostenänderungen	10
9.4	Änderung des Preises für Pos. 2 wegen Mengenänderung	11
9.5	Preisgleitung der Einheitspreise für Pos. 1 und 4	11
10	Urkalkulation	12
11	Sicherheitsleistungen	12
12	Haftung und Versicherungsschutz.....	13
13	Kontrollrecht.....	14
14	Personal / Qualitätssicherung.....	15
15	Leistungsstörung / Nichterfüllung	15
16	Änderung des Vertragsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen / Anrufung eines Schiedsgutachters	16
17	Kündigung	16
18	Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel und entsprechende Vertragsstrafen.....	18
19	Weitere Vertragsstrafen	19
20	Behinderung und Unterbrechung der Leistungen	20
21	Unterauftragnehmer	20
22	Abtretung von und Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers	22
23	Vertragsende.....	22
24	Wechsel in der Person des Auftraggebers	22
25	Vertraulichkeit; Umgang mit Unterlagen; Datenschutz.....	22
26	Schlussbestimmungen	23
27	Gerichtsstand	23
Anlage 1:	Satzungen Landkreis Traunstein	1

1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme, der Transport und die Verwertung / Vermarktung von Nichtverpackungskunststoffen über das Bringsystem aus dem Landkreis Traunstein. Der Inhalt und der Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen.
- (2) Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach Maßgabe von § 22 KrWG und beinhaltet keine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungszuständigkeit des Auftraggebers.

2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers wird die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer durch die nachfolgenden Vertragsbedingungen näher bestimmt. Grundlagen und Bestandteile des Vertrages sind diese Vergabeunterlagen in folgender Reihenfolge:
 - Leistungsbeschreibung
 - diese Vertragsbedingungen (jeweils inkl. der zugehörigen Anlagen)
 - sonstige Unterlagen des der Zuschlagserteilung vorangegangenen Vergabeverfahrens (Bewerbungsbedingungen etc.)
 - das Preisverzeichnis mit allen erforderlichen Eintragungen
 - das Angebot / Angebotsschreiben des Auftragnehmers /Bieters (inkl. der zugehörigen Anlagen)
 - die Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung
 - die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
 - das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung
- (2) Im Fall von Widersprüchen der einzelnen Vertragsbestandteile hat die vorstehende Aufzählung die Funktion einer Rangfolgenregelung. Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers (AGB) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Der Auftragnehmer hält bei der Leistungserbringung sämtliche Rechtsnormen ein, die auf die auftragsgegenständlichen Leistungen Anwendung finden. Hierzu zählen insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nebst untergesetzlichem Regelwerk, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und behördliche Regelwerke sowie Satzungen, insbesondere die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Traunstein (siehe Anlage 1 dieser Vertragsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen und Ergänzungen der Satzungen des Landkreises Traunstein werden, sofern diese den Auftragsgegenstand betreffen, dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt.
- (4) Ferner sind vom Auftragnehmer alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Re-

geln zu beachten. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

- (5) Zudem hat der Auftragnehmer den jeweiligen genehmigungsrechtlichen Anforderungen inkl. aller Nebenaufgaben für die Errichtung und den Betrieb der eingesetzten Anlagen einzuhalten bzw. nachzukommen. Dies gilt auch – sofern erforderlich - für die ihn treffenden Anzeigepflichten für die Beförderung/den Transport der Abfälle. Er überprüft seine Leistungserbringung und die der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer laufend auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen und Anforderungen sowie der Genehmigungslage. Ergeben sich in diesen Bereichen Änderungen oder zeichnen sich Änderungen ab, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber und weist auf mögliche Auswirkungen hin.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Vertragslaufzeit eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für die Leistungen der Übernahme, Beförderung und Verwertung von Mischkunststoffen aufrechtzuerhalten. Auf Anforderung des Auftraggebers legt er diesem dazu entsprechende Nachweise vor.
- (7) Die für die Erfüllung der Leistungen eingesetzten Fahrzeuge müssen über die Laufzeit des Vertrages die Euro-Norm VI einhalten.

3 Allgemeine Vertragspflichten des Auftragnehmers

Um eine umweltgerechte Übernahme, einen umweltgerechten Transport und eine umweltgerechte Verwertung der im Landkreis Traunstein anfallenden Nichtverpackungskunststoffe sicherzustellen, werden die nachfolgenden organisatorischen und technischen Anforderungen gestellt:

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. sowie die Beförderung/der Transport der Abfälle auf öffentlichen Straßen und auf der Übergabestelle/innerhalb der Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen erfolgt ebenfalls in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen, mit denen er nach Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt wurde, stets fachkundig zu erbringen. Er verpflichtet sich überdies, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung hierüber aktualisierte Nachweise vorzulegen. Ergeben sich Änderungen, vor allem mit Blick auf das Entsorgungsfachbetriebszertifikat, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unter Beifügung der jeweils aktuellen Unterlagen (z. B. aktuelles Entsorgungsfachbetriebszertifikat nach Auslaufen des bisherigen).
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend den einschlägigen, geltenden Vorschriften ordnungsgemäß und ohne vermeidbare Belästigung durchzuführen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung notwendigen organisatorischen und personellen sowie technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die jeweils zur Leistungserbringung eingesetzte, technische Ausrüstung muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und dementsprechend betrieben werden.

- (4) Der Auftragnehmer hat die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes zu beachten, insbesondere für den stets einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Fahrzeuge und für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen. Die gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung der Verunreinigung von Straßen und Grundstücken, sowie die Maschinen- und Gerätelärmschutzverordnung sind einzuhalten. Der Auftragnehmer führt die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes seiner Beschäftigten und der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen aus.
- (5) Das zur Leistungserbringung vorgesehene Personal ist vom Auftragnehmer entsprechend den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechend nach Leistungsbereitschaft und -fähigkeit auszuwählen, zu schulen, einzusetzen, zu überwachen und nachzuschulen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sein Personal sich ordnungsgemäß verhält und seine Aufgaben pflichtbewusst verrichtet.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das von ihm eingesetzte Personal zu unterweisen, keine Entschädigung in Geld oder Sachwerten für die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen jenseits der Entlohnung durch den Auftragnehmer anzunehmen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen und sicherzustellen, dass solche Genehmigungen über die gesamte Vertragslaufzeit vorliegen. Auf Anforderung weist er sie dem Auftraggeber nach.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Maßgabe von § 8 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), seinen Mitarbeitern mindestens die Löhne eines jeweiligen gültigen, einschlägigen und für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages für die Abfallwirtschaft zu zahlen. Das Gleiche gilt für andere auf Gesetz beruhende, für den Auftragnehmer maßgebliche Mindestlöhne. Der Auftragnehmer ermöglicht es dem Landkreis während der Vertragslaufzeit, von den zuständigen Behörden zur Nachprüfung dieser Verpflichtung – verdachtsunabhängig – nach § 21 AEntG erforderliche Auskünfte einzuholen.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Dokumentation der vertraglich kooperierenden Betriebe und deren Qualifikation.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur schriftlichen Bestellung der gesetzlich erforderlichen Betriebsbeauftragten.
- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben, seinen Betrieb bzw. seine zu erbringenden Leistungen an die geänderten Vorgaben anzupassen.
- (12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen in deutscher Sprache vertrags- und verhandlungssicheren sowie sachkundigen Bevollmächtigten und einen ebensolchen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen, der dem Auftraggeber von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Leistungserbringung betreffenden Fragen telefonisch zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist eine Notfallnummer anzugeben, über die an Samstagen außergewöhnliche Ereignisse an den Sammelstellen (z. B. Brand) mitgeteilt werden können. Dem Auftraggeber ist eine E-Mail-Adresse und Faxnummer für die Übernahmemeldungen anzugeben.
- (13) Die Möglichkeit, Nachrichten auf einem Anrufbeantworter, einer Sprachbox oder einer vergleichbaren technischen Einrichtung zu hinterlassen genügen hierfür nicht.

- (14) Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen und Gespräche zwischen dem Auftraggeber bzw. den Bürgern und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertreter des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.
- (15) Leistungsstörungen, die dazu führen, dass die Leistungen durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig erbracht werden können, sind dem Auftraggeber unabhängig von Art und Ursache unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich und ohne dass dies gesondert vergütet wird, Abhilfe zu schaffen. Über die betreffenden Maßnahmen ist der Auftraggeber ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (16) Der Auftraggeber ist bedingt durch den öffentlichen Auftrag „Sicherstellung der Abfallentsorgung“ permanent im Licht der Öffentlichkeit. Ziel des Auftraggebers ist es, alle Aufgaben auf hohem qualitativem Niveau abzuwickeln. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet ebenfalls qualitätsfördernde Maßnahmen regelmäßig durchzuführen und anzuregen.
- (17) Auf Verlangen legt der Auftragnehmer ein Compliance-Konzept vor.

4 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber vergütet die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabeunterlagen sowie dieser Vertragsbedingungen.
- (2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig über geplante Änderungen der Abfallentsorgung im Landkreisgebiet informieren.
- (3) Die Vertragsparteien werden sich bei Bedarf über eine Anpassung des Vertrages an neue technische oder rechtliche Entwicklungen abstimmen. Wird in Folge des Anpassungsbedarfs die Erbringung zusätzlicher Leistungen notwendig, die bislang weder vertraglich noch anderweitig in den in Ziff. 2 genannten Grundlagen geregelt sind, behält der Landkreis sich vor, diese öffentlich auszuschreiben.

5 Zusammenarbeit, Information und Kooperation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer benennt hierfür dem Auftraggeber bis spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn für die Leistungserbringung einen verantwortlichen Ansprechpartner, der in der Lage ist, bei entsprechendem Bedarf kurzfristig Entscheidungen zu treffen und/oder Klärungen herbeizuführen.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung seines Abfallwirtschaftskonzepts, insbesondere durch Übergabe von Daten und Informationen zu unterstützen. Jegliche Handlungen, die dem Abfallwirtschaftskonzept des Auftraggebers widersprechen, hat der Auftragnehmer zu unterlassen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Über die betreffenden Maßnahmen ist der Auftraggeber ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (4) Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber ferner über alle von ihm geplanten, wesentlichen, die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen, die sich so nicht aus den Vergabeunterlagen ableiten lassen, rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab. Der Auftraggeber kann das Einvernehmen verweigern, wenn beabsichtigte Maßnahmen den Interessen an einer geordneten Abfallentsorgung zuwiderlaufen.
- (5) Veröffentlichungen in öffentlich zugänglichen Medien über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (6) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, einander gegenseitig über neue Gesetze, Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für Statistiken und Abfallbilanzen notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch solche rechtskräftigen Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten, die gegenüber dem Auftraggeber ergangen sind. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.

6 Annahme/Verwiegung der Abfälle

Die angelieferten Abfälle müssen an der Übernahmestelle (Verwertungseinrichtung) unverzüglich nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung verwogen werden. Die dort vorzuhaltende Waage muss gemäß den gesetzlichen Anforderungen regelmäßig gewartet und geeicht werden.

7 Vertragsdauer

- (1) Leistungsbeginn ist der 01.04.2027
- (2) Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt 48 Monate (bis 31.03.2031). Sofern keine der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis bis spätestens 12 Monate vor seinem Ablauf kündigt, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils zwei Jahre.

8 Vergütung / Abrechnung

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängige Entgelte nach Maßgabe des der Zuschlagserteilung vorausgegangenen Vergabe und des dortigen Preisblattes.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

- (3) Mit den in der Ausschreibung, die der Beauftragung des Auftragnehmers vorangegangen ist, gebotenen Einheitspreisen der Positionen 1 bis 4 des Preisverzeichnisses werden sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, Nebenleistungen, Kosten und Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen und dieses Vertrages erforderlich sind.
- (4) Die Originalwiegescschein e bzw. die Originale der Massenfeststellung (siehe Abs. (6) sowie Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung) sowie die Verwertungs-/ Entsorgungsnachweise sind chronologisch und nach laufender Nummer geordnet in einem Sammelnach-

weis zusammenzufassen und nach einer Übergangszeit digital signiert übermittelt werden. Die Abrechnungsdaten sind dem Auftraggeber monatlich auch in einem üblichen Tabellenkalkulationsformat (z. B. Excel) per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Wiege- und Computersysteme sicherzustellen, dass die Sammelnachweise zweifelsfrei nur die im Vertragsgebiet erfassten Mengen der ausgeschriebenen Leistungen enthalten.

- (5) Sämtliche Gutschriften / Rechnungen des Auftragnehmers sind mit den zugehörigen Liefer- / Wiegescheinen – bis zum 15. des Folgemonats als xRechnung bei der zentralen Buchhaltung des Landratsamts per E-Mail an rechnungen@traunstein.bayern.de einzureichen. Die Gutschriften / Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Gutschrift / Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist.

Vorstehende Grundsätze gelten auch für die Abrechnung des Aussortierens, Verwiegens u. Entsorgens des Störstoffanteils > 5,0 Gew.-% (Pos. 5). Werden Leistungen des Aussortierens, Verwiegens u. Entsorgens des Störstoffanteils > 5,0 Gew.-% abgerechnet (Pos. 5), listet der Auftragnehmer in einer beigefügten Liste Datum und Anzahl der Vorgänge auf und weist die zur Zurückweisung führende Prüfungsmethode mit entsprechenden Belegen (Analyseergebnisse, Fotos etc.) nach. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist. Der Auftraggeber behält sich die Umstellung der Rechnung samt rechnungsbegleitende Unterlagen in elektronischer Form vor. Dabei gilt analog die Maßgabe des Abs. 8 zu beachten.

- (6) Die festgestellten Mengen sind dem Auftraggeber zur Erfüllung der Nachweis- und Meldepflichten nach jedem Kalendermonat schriftlich mitzuteilen. Hierüber ist gemeinsam mit der Abrechnung neben den Originalwiegescheinen eine monatliche Statistik zu erstellen und dem Auftraggeber in einem üblichen Tabellenkalkulationsformat (z. B. Excel) bis spätestens 10 Werktage zu übergeben. Bei der Erstellung der Excel-Liste ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- Wiegenummer
- Datum (8-stellig ohne Punkte)
- KFZ-Kennzeichen (mit Bindestrich, ohne Leerzeichen)
- Brutto (4-stellig)
- Uhrzeit (4-stellig)
- Tara (4-stellig)
- Netto (4-stellig)

- (7) Jährlich bis zum 31.01. sind dem Auftraggeber eine Jahresbilanz für das Vorjahr mit den monatlichen Mengen incl. Stör- und Reststoffe, der Jahresgesamtmenge unaufgefordert vorzulegen.
- (8) Die endgültige Festlegung der Form und Inhalte der Rechnungsstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber nach Auftragsvergabe.
- (9) Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung ist frühestens 21 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
- (10) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4,0 % p.a. zu verzinsen.

9 Wertsicherung der Preise

9.1 Allgemeine Grundsätze für die Preisgleitung der Einheitspreise aus Pos. 2 und 3

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich grundsätzlich nach den gebotenen Einheitspreisen. Die Preise bleiben über die Vertragsdauer unverändert, es sei denn, eine Preisanpassung ist nach den nachfolgenden Voraussetzungen vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen und nicht abdingbar (z. B. Anpassung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage).

9.2 Preisgleitung der Einheitspreise für Pos. 2

- (1) Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Preispositionen (Pos. 2, samt Unterpositionen), die einer Preisgleitung lt. der dafür vorgesehenen, nachgenannten Formel unterliegen
- (2) Eine Preisanpassung ist frühestens ab 01.04.2028 möglich (bei Beantragung bis spätestens 29.02.2028). Das Anpassungsverlangen muss bei dem Landkreis also bis zum 28/29.02. des Jahres, in dem die Anpassung zum 01.04 begehrt wird, schriftlich per Brief bei diesem eingehend geltend oder elektronisch gemacht werden. Dem Anpassungsverlangen sind entsprechende Berechnungen nach Maßgabe der nachfolgend genannten Bedingungen beizufügen, denen sich zweifelsfrei entnehmen lässt, dass die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung nach diesem Vertrag gegeben sind. Es ist
 - darzulegen, dass sich auf der Grundlage der in den nachfolgenden Absätzen angegebenen Indizes unter Anwendung der dortigen Formeln insgesamt eine Steigerung des Wertes P_{neu} im Vergleich zu P_{alt} um mehr als 4,0 % ergibt und
 - auf gesondertes Verlangen des AG darzulegen, dass sich die tatsächlichen Kosten des Auftragnehmers ebenfalls um insgesamt mindestens den Prozentsatz, der sich aus dem Vergleich von P_{neu} zu P_{alt} ergibt, gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der letzten Preisanpassung geändert haben.

Mit dem Anpassungsverlangen sind dem Landkreis alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Beurteilung der Berechtigung des Anpassungsverlangens erforderlich sind (Vorlage der Steigerungen der Indizes, Berechnung anhand der Formel, Belege über die tatsächliche Kostensteigerung beim Auftragnehmer). Reicht der Auftragnehmer auch auf ausdrückliche Nachforderung nicht die für die Beurteilung des vertraglichen Anpassungsverlangens erforderlichen Unterlagen ein, scheidet eine Anpassung aus.

Der Landkreis kann zur Überprüfung der Berechtigung des Preisanpassungsbegehrens auch die Urkalkulation heranziehen.

- (3) Für die erstmalige Geltendmachung einer Preisanpassung ist die prozentuale Veränderung der sich aus den nachgenannten Anpassungsformeln für die jeweiligen Indizes im Dezember des Vorjahres der Geltendmachung der Preisanpassung gegenüber dem Index im Dezember des Jahres 2026 maßgeblich. Bei den auf die erste Preisanpassung folgenden Anpassungsbegehren wird als P_{alt} jeweils der letzte angepasste Preis verwendet. Für alle weiteren Preisanpassungen ist die Indexveränderung gegenüber

dem Dezember-Wert, der der letzten Preisanpassung vorausgegangen ist, maßgeblich.

- Das Ergebnis der Berechnung bildet den Ausgangspunkt für das Preisanpassungsverlangen und die daraufhin von den Vertragsparteien zu führenden Verhandlungen auf gesondertes Verlangen des AG (siehe Absatz 2, zweiter Bullet Point) über eine Anpassung des Preises nach billigem Ermessen, für deren Höhe vorrangig die tatsächlichen und belegten Kostensteigerungen im Unternehmen des Auftragnehmers herangezogen werden. Die Steigerung der Indizes, wie sie sich durch Anwendung der jeweiligen Formel ergeben, bildet die Obergrenze.
 - Sollte sich ein in den vorgenannten Regelungen zur Preisanpassung herangezogener Index oder eine Berechnung ändern, so ist anstelle der vereinbarten Grundlage eine vergleichbare andere Indexnotierung anzuwenden.
 - Soweit dies nicht möglich ist oder zwischen den Parteien keine Einigkeit über die anzuwendenden Indexnotierungen erzielt werden kann, verpflichten sich die Parteien zu Verhandlung über die Anpassung der Preise auf Basis der vorliegenden Urkalkulation. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei eine Klärung durch einen von beiden Parteien zu bestimmenden Schiedsgutachter nach Maßgabe von Ziffer 16 dieser Vertragsbedingungen verlangen.
 - Macht der Auftraggeber eine Preisanpassung nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen geltend, steht ihm in diesem Fall das Recht zu, das Entgelt nach billigem Ermessen zu bestimmen, wenn der Auftragnehmer eine Offenlegung der ihm entstehenden Kosten und seiner bisherigen Kostenstruktur sowie der sich ggf. ergebenden Kostenreduzierung verweigert bzw. nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht.
- (4) Eine Anpassung der Vertragspreise kann neben den unter Ziffer 9.4 genannten Bedingungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen beantragt werden: wenn die Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr gemäß Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e.V. (BGL) unter Anwendung der nachfolgenden Berechnungsformel gegenüber dem Dezember 2026 oder dem letzten Zeitpunkt einer Anpassung des Vertragspreises eine Veränderung um in Summe mehr als 4,0 % erfahren hat. Bezugswert sind die jeweils verfügbaren Dezember-Werte des Jahres, das der Beantragung voraus geht (z.B. Beantragung Anpassung bis spätestens 29.02.2028; Berechnungsgrundlage: Änderung Dezember 2026 zu Dezember 2027; Anpassung wirksam ab 01.04.2028). Für die Angebotskalkulation und die erste mögliche Anpassung gilt der Bezugsmonat Dezember 2026. Bei erneuter Anpassung gilt der bei der letzten Anpassung verwendete Berechnungsmonat als neuer Bezugsmonat.
Erfolgt eine Anpassung, dann geschieht diese gemäß der Berechnungsformel der Preisgleitklausel für die volle Steigerung.
- (5) Die Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr wird dabei anteilig mit 75 % berücksichtigt. 25 % der Vergütung sind von der Preisgleitung ausgenommen.
- (6) Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr
- Maßgeblich für die Veränderung der Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr ist die Berechnung des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e.V. (BGL) zu finden im Internet unter <http://www.bgl-ev.de/> „Branchenkostenentwicklung“) mit folgenden Kriterien:

Kostenstruktur:	Nationaler Verkehr 2023 - Regionalverkehr
Kostenveränderungen:	Regionalverkehr
Bezugsmonat für erste Preisanpassung:	Dezember 2026

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

9.2.1 Berechnungsformel für die Preisgleitklausel der Einheitspreise für die Positionen 2:

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} \times (a + b \times (1 + \text{Index}_{\text{BGL}}[\%]))$$

Hierbei bedeuten:

P_{alt} = Einheitspreis laut Angebot oder letzter Anpassung

P_{neu} = Neuer Einheitspreis lt. Ergebnis Anpassungsformel

$\text{Index}_{\text{BGL}}$ = Faktor gemäß Index „Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr (Kostenstruktur Modell Nationaler Verkehr 2023 – Regionalverkehr) / (Information im Rahmen des Kosteninformationssystems des Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., Veröffentlichung einer entsprechenden Tabelle unter:

<https://www.bgl-ev.de/interaktiver-branchenkostenmodellrechner/>

dort maßgeblich ist die Spalte mit der Summe der „Auswirkungen der Kostenveränderungen auf die Gesamtkosten“

a = 25 % prozentualer Anteil des Preises der unverändert bleibt

b = 75 % prozentualer Anteil des Preises der auf den Anpassungsindex GVI entfällt

Berechnungsbeispiel für die erste Preisanpassung zum 01.04.2028 bei Beantragung bis spätestens 28/29.02.2028:

P_{alt} = 10,00 fiktiver Angebotspreis des AN in EUR/Mg

$\text{Index}_{\text{BGL}}$ = 6,90% fiktive Gesamtkostenveränderung für Zeitraum Dezember 2026 bis Dezember 2027

Berechnung (Rundung jeweils auf maximal zwei Nachkommastellen):

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} \times (0,25 + 0,75 \times (1 + \text{Index}_{\text{BGL}}[\%]))$$

$$P_{\text{neu}} = 10,00 \times (0,25 + 0,75 \times (1 + 0,069))$$

$$P_{\text{neu}} = 10,52 \text{ EUR/Mg}$$

➔ Die Steigerung des Berechnungsergebnisses für die neue Vergütung liegt bei 5,2%. Die Steigerung liegt somit **über** 4,0% und eine Anpassung des Angebotspreises auf 10,52 EUR/Mg kann erfolgen.

- ➔ Für eine erneute Anpassung der Vergütung ist bei der Berechnung der neue Bezugsmonat anzusetzen.

9.3 Preisgleitung der Einheitspreise für Pos. 3

9.3.1 Änderung des Preises wegen Kostenänderungen

- (1) Die Preisanpassung für das Verwertungsentgelt von Nichtverpackungskunststoffen erfolgt monatlich, erstmals für den April 2027 und wird an den im Marktbericht des EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst, Recycling und Entsorgung) veröffentlichten mittleren Preises (=Mittelwert aus dem unteren und oberen Preis) für HDPE Hohlkörper bunt (C29), angepasst. Die Preisanpassung behält ihre Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der nächsten Anpassung.
- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt monatlich, bereits erstmalig für den ersten Monat der Vertragslaufzeit, eine Anpassung der Entgelte für die Verwertung/Vermarktung der Nichtverpackungskunststoffe gemäß der folgenden Preisanpassungsformal zu verlangen:

$$\text{Vergütung } \mathbf{V_N} = \text{Angebotspreis } \mathbf{A_N} + (\text{EUWID Preis } \mathbf{M_N} - \text{Festpreis } \mathbf{F_N})$$

Hierbei bedeuten:

- Vergütung $\mathbf{V_N}$ = Entgeltzahlung/Entgeldforderung an den AG für Nichtverpackungskunststoffe aus Bringsystem für den Abrechnungsmonat in EUR/Mg
- Angebotspreis $\mathbf{A_N}$ = Angebotspreis des AN für Nichtverpackungskunststoffe aus Bringsystem in EUR/Mg
- EUWID Preis $\mathbf{M_N}$ = Mittlerer EUWID-Preis für „HDPE Hohlkörper bunt (C29)“ für den Abrechnungsmonat in EUR/Mg
- Festpreis $\mathbf{F_N}$ = Fester Preis für „HDPE Hohlkörper bunt (C29)“ für den Bezugsmonat Februar 2026 (Index Januar 2026) in EUR/Mg
= -55,00 EUR/Mg für „HDPE Hohlkörper bunt (C29)“ (EUWID vom 09.02.2026)

Beispielrechnung 1:

- Angebotspreis $\mathbf{A_N}$ = 50,00 EUR/Mg (fiktiver Wert)
- EUWID Preis $\mathbf{M_N}$ = -65,00 EUR/Mg (fiktiver mittlerer EUWID-Preis für den Abrechnungsmonat April 2027)
- Festpreis $\mathbf{F_N}$ = -55,00 EUR /Mg (Fester Preis für Bezugsmonat Februar 2026 (Index Januar 2026))

Berechnung 1:

- Vergütung $\mathbf{V_N} = \text{Angebotspreis } \mathbf{A_N} + (\text{EUWID Preis } \mathbf{M_N} - \text{Festpreis } \mathbf{F_N})$
- Vergütung $\mathbf{V_N} = 50,00 + (-65,00 - (-55,00))$
- Vergütung $\mathbf{V_N} = 40,00 \text{ EUR/Mg}$

→ Entgeltforderung an den AG

Beispielrechnung 2:

Angebotspreis A_N = 50,00 EUR/Mg (fiktiver Wert)

EUWID Preis M_N = -115,00 EUR/Mg (fiktiver mittlerer EUWID-Preis für den Abrechnungsmonat April 2027)

Festpreis F_N = -55,00 EUR /Mg (Fester Preis für Bezugsmonat Februar 2026 (Index Januar 2026))

Berechnung 2:

Vergütung V_N = Angebotspreis A_N + (EUWID Preis M_N – Festpreis F_N)

Vergütung V_N = 50,00 + (-115,00 – (-55,00))

Vergütung V_N = -10,00 EUR/Mg

→ Entgeltzahlung an den AG

9.4 Änderung des Preises für Pos. 2 wegen Mengenänderung

- (1) Eine Verringerung oder Erhöhung der jeweiligen Abfallmengen von jeweils bis zu einschließlich 20,0 % (bezogen auf die Wichtungsmengen lt. Preisblatt) führt nicht zu einer Veränderung oder Anpassung der Angebotspreise (Pos. 2 samt Unterpositionen).
- (2) Bei einer Verringerung oder Erhöhung des o.g. Aufkommens jeweiligen Abfallmengen von jeweils mehr als 20,0 % kann der Auftragnehmer die Aufnahme entsprechender Anpassungsverhandlungen verlangen.
- (3) Umgekehrt ist der Auftraggeber berechtigt, entsprechende Anpassungsverhandlungen für eine Ermäßigung der in Abs. 1 genannten Einheitspreise zu verlangen, wenn er belastbare Anhaltspunkte dafür hat, dass die Kosten des Auftragnehmers bei einer Änderung der o. g. jeweiligen Abfallmengen von jeweils mehr als 20,0 % sinken. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Fall den Auftraggeber auf einen gesunkenen Zeit- bzw. Kostenbedarf bei Übernahme, Transport und Vorbereitung zur Verwertung / Vermarktung sowie Verwertung / Vermarktung hinzuweisen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Überprüfung eines etwaigen Anpassungsverlangens und den Auswirkungen auf die Kostenstruktur des Auftragnehmers die Urkalkulation zu öffnen und sich anhand der dortigen Daten über die Berechtigung des Anpassungsbegehrens zu vergewissern.
- (5) Umgekehrt kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Urkalkulation zum Beleg seines Anpassungsverlangens geöffnet werden muss.
- (6) Preisanpassungen (Verringerung oder Erhöhung) für den Fall, dass diese Grenze überschritten wird, bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien und erfolgen auf Grundlage der Urkalkulation.

9.5 Preisgleitung der Einheitspreise für Pos. 1 und 4

- (1) Eine Preisgleitklausel für die Position 1 (inklusive Unterpositionen) und 4 des Preisverzeichnisses wird nicht vereinbart.

- (2) Die angebotenen Einheitspreise gelten als Festpreise für die Grundlaufzeit des Vertrages einschl. etwaiger Verlängerungen gem. Ziff. 7 Abs. 2.

10 Urkalkulation

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jedenfalls spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung eine Urkalkulation nach Maßgabe der Bewerbungsbedingungen in einem gesonderten, verschlossenen, versiegelten und deutlich gekennzeichneten Umschlag vorzulegen. Der Umschlag soll mit der Aufschrift für die beauftragten Leistungen des Bieters und mit Namen und Anschrift des Bieters gekennzeichnet sein.
- (2) Der versiegelte Umschlag mit der Kalkulation wird beim Auftraggeber hinterlegt. Die Urkalkulation wird bei Bedarf durch den Auftraggeber nach Benachrichtigung des Auftragnehmers, in der ihm die Gelegenheit einzuräumen ist, an der Öffnung teilzunehmen, geöffnet.
- (3) Die Kostenermittlung des Auftragnehmers muss mit Hilfe der Urkalkulation für die jeweils gebotenen Preise vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. In der Kalkulation sind soweit zutreffend Investitionskosten, Personal- und Materialkosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Entsorgungskosten, Verwertungskosten, Erlöse, Gestellungs- und Transportkosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten etc. der einzelnen Leistungen detailliert darzustellen. Vor allem müssen für die nachfolgend genannten Leistungen Angaben dazu enthalten sein, wie die Entgelte kalkuliert worden sind bzw. welche Anteile der Kosten in die jeweiligen Entgeltpositionen eingeflossen sind und welchen Kostenansatz der Auftragnehmer v.a. für nachfolgende Leistungen kalkuliert hat:
 - a) Gestellung der Sammelcontainer
 - b) Durchführung der Übernahme von Nichtverpackungskunststoffen
 - c) Transport von Nichtverpackungskunststoffen zur Verwertungseinrichtung
 - d) Vorbereitung zur Verwertung / Vermarktung und Verwertung / Vermarktung von Nichtverpackungskunststoffen

Es sind zudem die Kostenansätze für Wagnis und Gewinn aufzuführen.

- (4) Die Kostenermittlung des Auftragnehmers muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein.
- (5) Entspricht die Urkalkulation nicht den genannten Anforderungen, so ist eine Anpassung der Einheitspreise außerhalb der Preisgleitung und etwaiger gesetzlicher Ansprüche nicht möglich. Hierfür ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Die entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- (6) Alle Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt. Nach Vertragsende gibt der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers die Urkalkulation zurück.

11 Sicherheitsleistungen

- (1) Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen, jeweils einschließlich von Schadensersatzansprüchen sowie einschließlich von Ansprüchen wegen Überzahlungen einschließlich Zinsen, stellt der Auftragnehmer spätestens einen Monat vor Leistungsbeginns eine unbefristete Bürgschaft in Höhe von 5,00 % der Summe, die sich aus den Positivwerten der wertungs-

relevanten Einzelpositionen (mathematische Beträge, d. h. Erlöse sind dazuzurechnen) lt. Angebot des Auftragnehmers inkl. Umsatzsteuer für vier Jahre Grundlaufzeit bemisst. Die Bürgschaft muss den Anforderungen aus § 18 VOL/B entsprechen. Sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaft.

- (2) Die Urkunde über die Sicherungsbürgschaft wird spätestens drei Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat, etwa erhobene Gewährleistungsansprüche einschließlich Ansprüche Dritter sowie Ansprüche wegen Schadensersatzansprüchen und Überzahlungen einschl. Zinsen befriedigt sind.
- (3) Wird die Bürgschaft nicht innerhalb der in Absatz 1 benannten Frist gestellt, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an dem an den Auftragnehmer zu zahlendem Entgelt in der in Absatz 1 bestimmten Höhe zu.

12 Haftung und Versicherungsschutz

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden des Auftraggebers, dessen Bediensteten oder Dritten, die der Auftragnehmer oder von ihm eingeschaltete Unterauftragnehmer bei der Leistungserbringung verursacht, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer haftet insoweit insbesondere für Verunreinigungen oder Beschädigungen an Bodenflächen, Gebäuden, Bepflanzungen oder sonstigen Einrichtungen, die durch sein Personal oder seine Fahrzeuge verursacht werden.
- (2) Er stellt den Auftraggeber oder dessen Bedienstete von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen eines schuldhaften Verhaltens des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer geltend machen.
- (3) Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und den im Rahmen des Vergabeverfahrens nachgewiesenen Schutz mindestens in dem Umfang aufrecht zu erhalten.
- (4) Er hat dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Anforderung das Fortbestehen der Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (grds. von mindestens 3.000.000,00 Mio. EUR Deckungssumme für Personen- und Sachschäden sowie über 500.000,00 EUR für Vermögensschäden oder 3.500.000,00 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden – bei jeweils 2-facher Maximierung pro Jahr sowie 150.000,00 EUR für Bearbeitungsschäden) nachzuweisen, durch Vorlage der entsprechenden Policen oder einer schriftlichen Bestätigung der Versicherung(en). Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus dem Auswahlverschulden zu decken.
- (5) Der Auftragnehmer hat darüber hinaus dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Anforderung das Fortbestehen einer Umwelthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (grds. von mindestens 3.000.000,00 Mio. EUR Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden) nachzuweisen, durch Vorlage der entsprechenden Policen oder einer schriftlichen Bestätigung der Versicherung(en).
- (6) Der Auftragnehmer darf den Versicherungsschutz während der Dauer dieses Vertrages nicht ohne Einverständnis des Auftraggebers einschränken.
- (7) Der Auftragnehmer gewährleistet auch für die Leistungen der Unterauftragnehmer eine entsprechende Absicherung für die auf diese entfallenden Leistungsanteile. Die vorgenannten Pflichten treffen den Unterauftragnehmer im Verhältnis zum Auftragnehmer in

gleicher Weise, wenn er Leistungen nach diesem Vertrag erbringt. Insbesondere tritt er dem Auftraggeber mit Vertragsschluss Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus diesem Vertrag stehen, gegen die Unterauftragnehmer ab.

- (8) Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch dessen Haftpflichtversicherung weder eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.
- (9) Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seines Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- (10) Der Auftragnehmer hat den Versicherungsschutz bis spätestens 4 Wochen vor Leistungsbeginn dem AG vorzuweisen.

13 Kontrollrecht

- (1) Der Auftraggeber oder ein vom ihm beauftragter Dritter ist befugt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu überwachen, auch gegenüber den vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmern. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer die vorgenannte Überwachung akzeptieren und auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers hin Auskünfte erteilen und einen Einblick in bei ihnen geführte Dokumente und gespeicherte Daten gewähren. Dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten ist es zu diesem Zweck gestattet, die für die Leistungserbringung eingesetzten Grundstücke und Anlagen zu betreten und zu besichtigen.

Dem Auftraggeber werden auf Anfrage alle Auskünfte erteilt, die mit der Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen. Dabei ist ihm auch Einsicht in Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren.

Grundsätzlich meldet der Auftraggeber entsprechende Kontrollbesuche mit einem Vorlauf von mindestens einem Werktag an. Der Auftraggeber besteht lediglich im sachlich gerechtfertigten Ausnahmefall auf einer unangemeldeten Kontrolle.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den Fahrzeug- und Personaleinsatz und sonstige Besonderheiten usw. ein Betriebstagebuch zu führen und dem Auftraggeber auf Anforderung Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren.
- (3) Der Auftraggeber kann die Vorlage der Gehaltsabrechnungen des eingesetzten operativ tätigen Personals des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer in anonymisierter Form verlangen, um die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Lohnniveaus (insbesondere Mindestlohn) zu überprüfen. In begründeten Zweifelsfällen kann er den Nachweis verlangen, dass die vorgelegten (ggf. anonymisierten) Gehaltsabrechnungen tatsächlich den eingesetzten Arbeitnehmern zugeordnet sind.
- (4) Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages die notwendigen Weisungen erteilen. Er ist in sachlich begründeten Einzelfällen befugt, dem Auftragnehmer oder dessen Mitarbeitern ergänzende Anweisungen zu erteilen, denen ein Vorrang vor den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung zukommt, die also davon abweichen können. Die Umsetzung der Anweisungen darf für die Angewiesenen nicht unzumutbar sein. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind

diese schriftlich festzulegen. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst eine mündliche Anordnung aus. Diese ist jedoch innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

- (5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm zur Leistungserbringung eingeschaltete Unterauftragnehmer diese auftragsbezogenen Weisungen des Auftraggebers ebenfalls beachten und gibt diese unverzüglich weiter.

14 Personal / Qualitätssicherung

Bei der Leistungserbringung werden hohe Anforderungen an die dafür eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers gestellt. Aufgrund ihrer gewichtigen Bedeutung werden nachfolgend die für alle Leistungen zu beachtenden Anforderungen an die jeweiligen Mitarbeiter kurz umrissen:

- (1) Der jeweilige Auftragnehmer stellt in eigener Verantwortung das für die Durchführung der Leistung erforderliche fach- und ortskundige und – für eine Verständigung über Grundfragen der Leistungserbringung – ausreichend der deutschen Sprache mächtige Personal, auch Ersatz-, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen. Der jeweilige Auftragnehmer verpflichtet sich, dieses über alle Pflichten, die im Zusammenhang mit einer reibungslosen und ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung im Sinne dieser Ausschreibung stehen, ausreichend zu informieren.
- (2) Der jeweilige Auftragnehmer verpflichtet sich, neues Personal vor dem ersten Einsatz und vorhandenes Personal in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu schulen. Dem Auftraggeber ist der jährliche Schulungstermin unter Angabe des Schulungsortes jeweils unaufgefordert - mit einem rechtzeitigen Vorlauf von mindestens drei Wochen - schriftlich mitzuteilen. Er hat das Recht, unangekündigt bei den Schulungen zu erscheinen. Inhalt der Schulungen sind die wesentlichen Vorgaben zur Leistungserbringung der Leistungsbeschreibung. Die Schulungen sind zu dokumentieren und durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber eine Kopie dieser Dokumentation auszuhändigen.
- (3) In – nach Möglichkeit – jährlich abzuhaltenden und zu protokollierenden Gesprächen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden die Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung erörtert. Im Ergebnis werden konkrete Zielvereinbarungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Leistung getroffen, ohne dass dabei zusätzliche Leistungen beauftragt werden, die eine neuerliche Ausschreibungspflicht nach sich ziehen könnten. Die Vereinbarungen und die Pflicht zu ihrer Durchführung werden Bestandteil des Vertrages.

15 Leistungsstörung / Nichterfüllung

- (1) Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses Vertrags und der Vorgaben der Leistungsbeschreibung haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten sowie für alle von ihm und seinen Unterauftragnehmern verursachten Schäden.
- (2) Der Auftragnehmer ist auch insoweit verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer resultieren, die von diesem zu vertreten sind.
- (3) Ist der Auftragnehmer mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung setzen. Nach dem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt – falls die Leistung nicht rechtzeitig

erbracht wurde –, den Vertrag zu kündigen oder den nicht erbrachten Teil der Leistung auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Setzung weiterer Fristen bzw. die Einhaltung weiterer Voraussetzungen durch den Auftraggeber ist nicht erforderlich.

- (4) Im Übrigen gelten für den Fall von Leistungsstörungen die Bestimmungen des BGB.

16 Änderung des Vertragsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen / Anrufung eines Schiedsgutachters

- (1) Sollten allein aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Auflagen Leistungsbestandteile nach diesem Vertrag entbehrlich werden, ohne dass dies durch den Auftraggeber zu vertreten ist, ist der Auftraggeber insoweit zur Teilkündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Auftragnehmer deswegen Ersatzansprüche (z. B. auf Ersatz des entgangenen Gewinns für die gekündigte Teilleistung) geltend machen kann. Wird eine Änderung erforderlich, deren Umfang denjenigen überschreitet, der ohne vorherige Vergabe beauftragt werden kann, behält sich der Auftraggeber vor, diese Leistungen zusätzlich auszuschreiben.
- (2) Ändern sich auf Initiative des Auftraggebers i.S. von Abs. 1 die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Dies gilt auch für weitere Änderungen nach § 2 Nr. 3 VOL/B. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen (§ 2 Nr. 3 VOL/B). Für diese Anpassung sind ergänzend die Bestimmungen der Ziffer 10 Abs. 6 der Urkalkulation zu beachten.
- (3) Wird aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des einschlägigen Abfallrechts eine Änderung dieses Vertrages erforderlich, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorhersehbar war und führt diese Änderung zu einer Kostenerhöhung beim Auftragnehmer von mehr als 4,0 %, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich entsprechende Anpassungsverhandlungen aufzunehmen.
- (4) Können sich die Parteien auch nach intensiven Verhandlungen über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht auf eine nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Anpassung der Preise bzw. Vergütung einigen, kann jede Partei zunächst den Versuch unternehmen, eine vorgerichtliche Klärung durch einen Schiedsgutachter herbeiführen zu lassen. Der Schiedsgutachter wird von beiden Parteien einvernehmlich bestimmt und je zur Hälfte vergütet, wobei sich die Vergütung nach einer entsprechenden Anwendung des RVG richten soll. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer während solcher schwebenden Klärungen nicht zu. Sollte sich eine der Parteien außerstande sehen, den Einigungsvorschlag zu akzeptieren, steht den Parteien der Weg zu den gesetzlichen Gerichten offen. Dies gilt auch für Meinungsverschiedenheiten über Preisanpassungen nach Nr. 9 dieses Vertrages

17 Kündigung

- (1) Für die Beendigung des Vertrages sind § 133 GWB, §§ 8 und 9 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung von Werk- und Dauerschuldverhältnissen zu beachten.
- (2) Den Vertragsparteien steht das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von § 314 BGB zu. Als wichtige Gründe werden auch Umstände höherer Gewalt eingestuft, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass dem kündigenden Vertragspartner

unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Auftraggeber kann den Vertrag insbesondere in folgenden Fällen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (oder nach seiner Wahl mit 6-monatigem Vorlauf) nach § 314 BGB kündigen:

- a) Der Auftragnehmer hat Leistungen abgerechnet, die er tatsächlich nicht erbracht hat.
- b) Der Auftragnehmer hat die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach zweimaliger Abmahnung nicht erfüllt.
- c) über das Vermögen des Auftragnehmers wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt;
- d) die für die Durchführung der Leistungen beim Auftragnehmer erforderlichen Genehmigungen werden rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen oder entfallen auf sonstige Weise,
- e) dem Auftragnehmer wird die Verletzung von wesentlichen behördlichen Auflagen, Genehmigungen oder gesetzlichen Vorschriften oder eine illegale Abfallentsorgung nachgewiesen;
- f) der Auftragnehmer hat ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen und trotz einer unter Androhung der Auftragsentziehung gesetzten Frist die Leistungen nicht wieder im eigenen Betrieb aufgenommen;
- g) der Auftragnehmer hat nachweislich unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen hat, insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
 - Preise
 - Gewinnaufschläge
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
 - Gewinnbeteiligung oder andere Angaben,

es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind;

- h) der Auftragnehmer hat Personen, die seitens des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (vgl. §§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, in diesen und in anderen Fällen der fristlosen Kündigung, die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die bis zur Kündigung tatsächlich erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt.

Zudem kann der Auftraggeber auch mit einer Auslauffrist von bis zu 6 Monaten kündigen, wenn wegen etwaiger Europarechtswidrigkeit dieses Vertrages oder einer Vertragsergänzung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wird und der Auftraggeber deswegen vom Bund oder durch eine Entscheidung des EuGHs angehalten wird, den Vertrag zu beenden.

Ein wichtiger Grund kann auch vorliegen, wenn sich die Rechtsgrundlagen der zu erbringenden Leistungen soweit ändern, dass ein Fortsetzen des Vertrages auch nach entsprechender Anpassung unzumutbar oder rechtswidrig wäre.

Soweit der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung liegt (z.B. bei lit. a) bis c), lit. f) bis h), spricht der Auftraggeber vor der Kündigung gem. § 314 Abs. 2 BGB eine Abmahnung oder Fristsetzung aus.

- (4) Der Auftragnehmer kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (oder nach seiner Wahl mit 6-monatigem Vorlauf) nach § 314 BGB insbesondere dann kündigen,
 - a) falls der Landkreis seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnungen, insbesondere der Bezahlung anstehender Rechnungen, nicht nachkommt, ohne dass ihm ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht, und die Verletzung der Verpflichtung länger als zwei Monate andauert.
 - b) bei Vorliegen höherer Gewalt i.S. von Abs. 2
- (5) Dem Auftraggeber ist jede Änderung der Rechtsform und/oder die Übertragung von mehr als 50% Geschäftsanteile am Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Dem Auftraggeber steht dann ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zu, wenn sich infolge der Änderungen Zweifel an der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit bzw. am Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S. der §§ 123, 124 GWB begründet nachweisen oder nicht zuverlässig ausräumen lassen oder damit ein vergaberechtlich unzulässiger Auftragnehmerwechsel verbunden sein würde. Der Auftraggeber bestätigt den Erhalt entsprechender Informationen zu solchen Änderungen schriftlich innerhalb von 3 Monaten. Unterlässt der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend zu informieren, so hat der Auftraggeber ohne Prüfung der Zuverlässigkeit oder des Vorliegens von Ausschlussgründen 3 Monate ein Sonderkündigungsrecht des Vertrags mit einer Frist von 6 Monaten. Die Frist von 3 Monaten läuft ab dem Tag des Bekanntwerdens beim Auftraggeber.
- (6) Mahnungen haben schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Zwischen zwei Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.
- (7) Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären.

18 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel und entsprechende Vertragsstrafen

- (1) Unbeschadet der in § 16 Abs. 3 (v.a. in lit. h) und j) geregelten Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB

(Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- (2) Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Abs. 1 i.S. der dort ausdrücklich aufgezählten Tatbestände und Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 lit. i) dieses Abschnitts ist der Auftragnehmer jeweils zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5,0 % der Abrechnungssumme bezogen auf ein Jahr verpflichtet.
- (3) Die vorgenannten Vertragsstrafen finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8.11.2004“ handelt. (Rundschreiben siehe: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm)
- (4) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

19 Weitere Vertragsstrafen

- (1) Werden vom Auftragnehmer die ausgeschriebenen, im nachfolgenden Absatz 3 bezeichneten Leistungen nicht ordnungsgemäß (nicht gehörige Aufgabenerfüllung) und/oder nicht im vereinbarten Zeitraum (nicht fristgerechte Aufgabenerfüllung) ausgeführt, sind vom Auftragnehmer für diesbezügliche Vertragsverstöße Vertragsstrafen zu zahlen, sofern der Auftragnehmer diese zu vertreten hat.
- (2) Vertragsstrafen können geltend gemacht werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 339 bis 341 BGB bejaht werden können.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich bei
 - nicht rechtzeitiger Erbringung von (Teil-)Leistungen jeweils nach der Dauer der Fristüberschreitung (in Tagen), die sich als Differenz zwischen fristgerechtem Zeitpunkt der Leistungserbringung und dem Zeitpunkt der tatsächlichen und vollständigen Leistungsausführung ergibt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - nicht rechtzeitige Bereitstellung und Abholung von Sammelbehältern an den Sammelstellen / Wertstoffhöfen (je Sammelbehälter bzw. je Sammelfraktion 50,- EUR/Tag)
 - nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht gehöriger Ausführung von (Teil-)Leistungen, die nicht fristgebunden sind, nach der Bedeutung des Verstoßes. Wiederholungsverstöße werden wie neue Verstöße behandelt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - schuldhaftes Verletzung zur Pflicht der Duldung der Aufsicht und Kontrolle (vgl. Ziff. 12)
(500,- EUR/Vorfall)
 - Einsatz von Fahrzeugen, die nicht die geforderte Schadstoffnorm erfüllen (je Fahrzeug 500,- EUR/Einsatztag)
 - Einsatz von abweichenden Containertypen (je Sammelbehälter 50,- EUR/Tag)
 - Nicht fachgerechte Verwertung der Sammelfraktionen (je 50,- EUR/Mg)
 - Überschreitung der genehmigten Anlagenkapazität der Verwertungsanlage (50,- EUR/Mg)

- schuldhafte Verletzung zur vertraglich zugesicherten Erreichbarkeit (150,- EUR/Vorfall)
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung (100,- EUR/Tag)
- wiederholter, nicht ordnungs- bzw. vertragsgemäßer Ausführung der folgenden Teilleistungen bei der Leerung der Sammelgefäße ab dem 2. Verstoß trotz Beanstandung der vorausgehenden, falls der zweite innerhalb eines kürzeren Zeitraums von bis zu zwei Monaten zu verzeichnen ist, nach der Bedeutung des Verstoßes:
 - nicht ausreichende Beseitigung von Verunreinigungen, (je Standort / Verunreinigung 200,- EUR)
- allen weiteren schwerwiegenden Vertragsverstößen nach der Höhe der Beeinträchtigung, die sich für den Auftraggeber ergibt.

Wird eine dieser Vertragspflichtverletzungen trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung des Auftraggebers nicht fristgemäß beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer ab Fristablauf für jeden weiteren Werktag an dem die Pflichtverletzung fortbesteht eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,- EUR aufzuerlegen.

- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt für anfallende Vertragsstrafen nach Ankündigung der Geltendmachung eine Rechnung an den Auftragnehmer zu stellen. Dieser hat die Rechnung spätestens 14 Tage nach Eingang zu begleichen. Unbeschadet der Vertragsstrafen ist der Auftraggeber berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen, wenn dies aus demselben Grund erfolgt. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht, fällige Leistungen, die vom Auftragnehmer schuldhaft auch nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht werden, auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erbringen zu lassen.
- (5) Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist pro Jahr der Laufzeit dieses Vertrags begrenzt auf 5% der Bruttoabrechnungssumme des betreffenden Jahres. Insgesamt, also bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vertrags, ist der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen begrenzt auf 5% der gesamten Abrechnungssumme.
- (6) Der Auftraggeber kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zum Ende des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in dem der zu einer Vertragsstrafe führende Verstoß festgestellt werden konnte, geltend machen.

20 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sobald die Behinderung entfällt, hat der Auftragnehmer die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

21 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer kann, soweit wettbewerbsrechtlich zulässig, zur Auftragsdurchführung nach Maßgabe der Vergabeunterlagen Unterauftragnehmer einsetzen. Als eventuelle Nachunternehmerleistungen kommen sämtliche Leistungen der Sammlung und

des Transports in Betracht. Als Unterauftragnehmer gelten vom Bieter beauftragte Dritte, die einen Teil der ausgeschriebenen Leistungen für den Bieter erbringen. Lieferanten gelten nicht als Unterauftragnehmer.

- (2) Soweit nach diesem Vertrag oder den Vergabeunterlagen Verpflichtungen des Auftragnehmers geregelt werden, gelten diese auch für die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer. Insbesondere müssen die Nachunternehmer über die für die von ihnen zu erbringenden Leistungen erforderlichen Eignung verfügen, wie sie sich auch der Ausschreibung entnehmen lässt, die der Beauftragung vorangegangen ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber auch für deren Einhaltung durch Unterauftragnehmer verantwortlich und stellt diese sicher. Der Auftragnehmer haftet - auch im Fall der Zustimmung durch den Auftraggeber - in vollem Umfang für das Verhalten, die Leistung, Nichtleistung bzw. sonstige Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen des Unterauftragnehmers und ist dem Auftraggeber für alle durch den Unterauftragnehmer verursachten Schäden ersatzpflichtig wie für eigene. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auch insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Eine nachträgliche Änderung eines Unterauftragnehmers oder die Einschaltung von Unterauftragnehmern nach Auftragserteilung ist nicht vorgesehen. In begründeten Einzelfällen kann nach der Benennung und Vorlage des Belegs der Eignung des Unterauftragnehmers mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers hiervon abgewichen und ein anderer Unterauftragnehmer beauftragt werden.
- (5) Bei der Übertragung von Teilen der Leistungen an Nachunternehmer (Subunternehmer) ist auch nach Vertragsschluss durch Zuschlagserteilung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren.
- (6) Ein Unterauftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Verpflichtungen aus seiner Beauftragung ganz oder teilweise an weitere Unterauftragnehmer („Unter-Unterauftragnehmer“) zu übertragen.
- (7) Erhält der Auftraggeber davon Kenntnis, dass beim Unterauftragnehmer Gründe vorliegen, die im Vergabeverfahren zum Ausschluss führen würden, kann der Auftraggeber die Ersetzung bzw. Auswechslung des Unterauftragnehmers verlangen. Liegen zwingende Ausschlussgründe vor, wird die Auswechslung verlangt, bei den sog. fakultativen Ausschlussgründen steht dem Auftraggeber insoweit ein Ermessen zu.
- (8) Bei der Beauftragung von Teilleistungen an Unterauftragnehmer, der der Auftraggeber zugestimmt hat, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass
 - die Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung sowie alle sonstigen Vorgaben dieses Vertrages eingehalten werden;
 - bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach Gesichtspunkten des Wettbewerbsverfahrens wird und dabei kleine und mittlere Unternehmen beteiligt werden. Die Vorgaben in § 97 Abs. 4 GWB sind entsprechend einzuhalten;
 - dem Unterauftragnehmer hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind. Eine einseitige Änderung des gebotenen Einheitspreises durch den Auftragnehmer jenseits der Anpassungsvorschriften nach diesem Vertrag ist dabei ausgeschlossen.
 - mit dem Unterauftragnehmer die VOL/B zum Vertragsgegenstand des Unterauftrages gemacht wird;

- der Unterauftragnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient und dem Unterauftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeber zu benennen.
- (9) Gemäß § 36 (5) VgV verlangt der Auftraggeber bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen.
- (10) Überträgt der Auftragnehmer ohne die nach diesem Vertrag erforderliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach ergebnislosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe.

22 Abtretung von und Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers

- (1) Abtretungen von Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten mit seinen Forderungen gegen den Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

23 Vertragsende

Der Auftragnehmer hat bei Vertragsende, gleich aus welchem Grund, alles Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen, um dem Auftraggeber oder dem nachfolgenden Auftragnehmer die reibungslose Übernahme der Leistungen zu ermöglichen.

24 Wechsel in der Person des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen auch dann zu erbringen, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder in Teilen auf eine oder mehrere andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts übergeht oder der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung ihrer Entsorgungspflicht gemäß § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz beauftragt. Der Auftragnehmer stimmt bereits jetzt einer Vertragsfortführung durch den oder die neuen Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Leistungszeit unwiderruflich zu.

25 Vertraulichkeit; Umgang mit Unterlagen; Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und Dritten ohne die schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners nicht zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber der Auftraggeber und/oder der Auftragnehmer zur Auskunft verpflichtet sind oder Auskünfte gegenüber Angehörigen von Berufsgruppen, die von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und von einem der beiden Vertragspartner mit Dienstleistungen beauftragt wurde, für die entsprechende Auskünfte erforderlich sind.
- (2) Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen

und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

- (3) Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer übergebenen Unterlagen veröffentlichen, vervielfältigen oder zu planerischen Zwecken verwenden, es sei denn, es handelt sich dabei um Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen. Diese entsprechenden Unterlagen hat der Auftragnehmer zu kennzeichnen.
- (4) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

26 Schlussbestimmungen

- (6) Sollten sich einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder das Abfallkonzept des Auftraggebers ändern oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus anderen Gründen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.
- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich, solche unwirksamen, unwirksam gewordenen oder praktisch nicht durchführbaren Bestimmungen vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an durch eine neue, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die im Ergebnis der gleiche rechtliche und wirtschaftliche Erfolg erreicht wird, den die Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages angestrebt haben.
- (8) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Für die Aufhebung der Formabrede ist ebenfalls die Schriftform erforderlich.
- (9) Mündliche Abreden zum Vertrag sind nicht bindend. Nur bei Eilbedürftigkeit können mündliche Abreden zunächst getroffen werden, jedoch sind diese spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen

27 Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand für eventuelle auftretende Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich der zuständige Gerichtsstand des Auftraggebers als vereinbart.
- (2) Zur Beförderung einer möglichst frühzeitigen Beilegung von etwaigen Streitigkeiten während der Vertragslaufzeit vereinbaren die Vertragsparteien vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen gemeinsamen Klärungstermin, bei dem die Problemstellung eingehend diskutiert und versucht wird, eine gütliche Einigung zu erzielen.

Textende -----

Anlage 1: Satzungen Landkreis Traunstein

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Traunstein finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

https://www.traunstein.com/sites/default/files/abfallwirtschaftssatzung_1.pdf

bzw. unter

<https://www.traunstein.com>

→ Bürgerverwaltung

→ Abfallentsorgung

→ Links

Die Gebührensatzung des Landkreises Traunstein finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

https://www.traunstein.com/sites/default/files/gebuehrensatzung_0.pdf

bzw. unter

<https://www.traunstein.com>

→ Bürgerverwaltung

→ Abfallentsorgung

→ Links

Textende -----